

149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag 145/A der Abgeordneten Dr. Frizberg, Resch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird,

über den Antrag 142/A (E) der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend Aufstockung der Mittel für die Fernwärmeförderung sowie

über den Antrag 143/A der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz 1982 (BGBl. Nr. 640/1982) in der geltenden Fassung geändert wird (Fernwärmeförderungsnovelle)

Die Abgeordneten Dr. Frizberg, Resch und Genossen haben den Initiativantrag 145/A am 14. Mai 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Um den Fernwärmeausbau auch weiterhin zu forcieren, ist eine Verlängerung des mit 31. Dezember 1991 auslaufenden Fernwärmeförderungsgesetzes bis 31. Dezember 1993 erforderlich. Der seit 19. März 1990 bereits ausgeschöpfte Investitionsrahmen von elf Milliarden Schilling soll um vier Milliarden Schilling erhöht werden.“

Dem Antrag 142/A (E), der von den Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen am 14. Mai 1991 eingebracht wurde, war folgende Begründung beigefügt:

„Neben der Erhöhung des Haftungsrahmens für die Fernwärmeförderung ist es unabdingbar, die Budgetmittel entsprechend zu erhöhen. Etliche Fernwärmeprojekte, die geeignet wären, Emissionen zu reduzieren, den Import fossiler Energieträger zu vermindern und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, kann nur dann erfolgreich sein, wenn auch die budgetären Mittel entsprechend bereitgestellt werden.“

Gleichfalls wurde von den Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen der Antrag 143/A am 14. Mai 1991 eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Ausbau der Fernwärme ist unter vielen energiepolitischen Mitteln besonders gut geeignet eine Reduktion der Emissionen, Substitution fossiler Energieträger und eine Reduktion der Auslandsabhängigkeit Österreichs in der Energieversorgung vorzunehmen. Dazu ist eine Aufstockung des Haftungsrahmens auf 20 Milliarden Schilling sinnvoll. Um darüber hinaus zu einer verstärkten Investitionstätigkeit im Bereich der Fernwärme zu gelangen, ist eine Verdopplung der Fördersätze vorgeschlagen. Schließlich ermöglicht die Herausnahme der Müllverbrennung aus der Fernwärmeförderung eine breite politische Akzeptanz.“

Der Handelsausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 24. Mai 1991 in Verhandlung genommen. Auf Vorschlag der Obfrau Ingrid Tichy-Schreder wurde die Verhandlung über die drei gegenständlichen Anträge, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, zusammengefaßt.

Als Berichterstatter zum Antrag 145/A fungierte Abgeordneter Franz Stocker, zu den Anträgen 142/A (E) und 143/A berichtete die Abgeordnete Monika Langthaler.

In der anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Resch, Dr. Frizberg, Eder, Monika Langthaler, Mag. Barmüller, Dipl.-Ing. Kaiser, Dr. Heindl, Svihalek und die Obfrau Ingrid Tichy-Schreder sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Mag. Dr. Fekter das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 145/A der Abgeordneten Dr. Frizberg, Resch und Genossen mit Stimmenmehrheit angenommen.

2

149 der Beilagen

Der Entschließungsantrag 142/A (E) sowie der Antrag 143/A der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Franz Stocker gewählt.

Darüber hinaus hält der Handelsausschuß fest, daß Spitzen- bzw. Reservehaltungen mit nicht erneuerbaren Energien nicht den begünstigten Förderungssatz ausschließen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. den gegenständlichen Bericht hinsichtlich der Anträge 142/A (E) und 143/A zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1991 05 24

Franz Stocker
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Fernwärme-förderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1985 und BGBl. Nr. 744/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1993 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 15 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

(5) Von den gemäß Anlage 1 des Bundesfinanzgesetzes (Bundesvoranschlag) für Zwecke der Fernwärmeförderung veranschlagten Beträgen sind

1. 40 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer Investitionssumme von höchstens 30 Millionen Schilling,

2. 60 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer 30 Millionen Schilling übersteigenden Investitionssumme

zu verwenden. Wird in einem Finanzjahr eine sich gemäß Z 1 oder Z 2 ergebende Quote nicht ausgeschöpft, erhöht sich die jeweils andere Quote um den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Die für Zinsenzuschüsse aufzuwendenden Förderungsmittel sind auf die sich gemäß Z 2 ergebenden Quote anzurechnen.“

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Geldzuwendungen:

1. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes 10 Millionen Schilling (bei

Einsatz erneuerbarer Energieträger 30 Millionen Schilling) nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden. Sofern es sich um ein Projekt handelt, das dem Erstaufbau eines Versorgungsgebietes dient, kann die einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 10 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.

2. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes mehr als 10 Millionen Schilling (bei Einsatz erneuerbarer Energieträger 30 Millionen Schilling) beträgt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 6 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.

3. Die in Z 1 und 2 genannten Geldzuwendungen vermindern sich bei Fernwärmeausbauprojekten, die nicht erneuerbare Energieträger einsetzen, für Förderungen gemäß Z 1 auf maximal 6 vH bzw. 8 vH, für Förderungen gemäß Z 2 auf maximal 4 vH.

Investitionssumme im Sinne der Z 1 bis 3 ist die Summe aller Fernwärmeezeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen und Fernwärmeverteilungsinvestitionen eines Fernwärmeausbauprojektes. Die Förderungen gemäß Z 1 bis 3 sind insgesamt mit einer Summe von 30 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber begrenzt.“

3. § 17 lautet:

„§ 17. Die in § 16 Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder des Förderungsbeirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Vorsitzenden und zu Vorsitzenden-Stellvertretern bestellt. Die in § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der in § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2 genannten Stellen vom Bundesminister für wirt-

4

149 der Beilagen

schaftliche Angelegenheiten für die Dauer von drei Jahren bestellt.“

4. § 20 lautet:

„§ 20. Der Förderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 19 die Tätigkeit des Förderungsbeirates zu regeln. Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlusserfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

5. § 22 lautet:

„§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen für den jeweiligen Bereich,
2. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Art. II des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1988, BGBl. Nr. 744, entfällt.

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.